



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis für
Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf
(Sondernutzungssatzung -SNS-)
vom 12.01.2018
(1. Änderungssatzung)**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, und auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung -SNS-):
(1. Änderungssatzung)**

**Art. 1
Geltungsbereich**

Die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung – SNS-) vom 12.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Rückersdorf kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird oder wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Werbeanlagen, welche nicht genehmigt sind oder bei deren Aufstellung gegen diese Satzung verstoßen wird, werden durch die Straßenmeisterei bzw. den gemeindlichen Bauhof entfernt. Die abgebauten Werbeanlagen werden im gemeindlichen Bauhof für einen Zeitraum von 1 Monat hinterlegt.
- (5) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche durch eine geeignete Tiefbaufirma, welche ab einer Eingriffstiefe in den Straßengrund von mehr als 35,5 cm im Handwerk Straßenbau eingetragen ist, zu schließen und der Gemeinde Rückersdorf die Instandsetzung anzuzeigen.



Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Rückersdorf, 20.06.2023
GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez.

Ballas
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.06.2023 im öffentlichen Teil beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung – SNS-) vom 12.01.2018 (1. Änderungssatzung) wurde am in der Verwaltung der Gemeinde Rückersdorf, Hauptstr. 20, 90607 Rückersdorf, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekanntgegeben.

Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht.

Rückersdorf,
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Ballas, Erster Bürgermeister